

Fassung gültig ab 11.03.2021

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Vom 26. Januar 2021

Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.03.2021

Aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) und Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), erlässt der Markt Essenbach folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

- (1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.
- (2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft. *

Essenbach, 26.01.2021
Markt Essenbach

Dieter Neubauer
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.01.2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.